



HVBG

HVBG-Info 15/1984 vom 20.09.1984, S. 0067 - 0072, DOK 376.4/017-BSG

**Zur Auslegung des Begriffs "offenkundig" in § 589 Abs. 2 RVO -
BSG-Urteil vom 29.05.1984 - 5a RKnU 2/83**

Zur Auslegung des Begriffs "offenkundig" in § 589 Abs. 2 RVO;
hier: BSG-Urteil vom 29.05.1984 - 5a RKnU 2/83 - (u.a. Bezugnahme
auf BSG-Urteil vom 04.08.1981 - 5a/5 RKnU 2/80 - VB 251/81 -)
Das BSG hat mit Urteil vom 29.05.1984 - 5a RKnU 2/83 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Zur Auslegung des Begriffs "offenkundig" in § 589 Abs. 2 S. 2 RVO.
Orientierungssatz:

Ursächlicher Zusammenhang - Vermutung - objektive Beweislast -
offenkundig - theoretische Möglichkeit - reale Möglichkeit:

1. Die objektive Beweislast für die Offenkundigkeit trägt der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die mangelnde Offenkundigkeit geht zu seinen Lasten (vgl. BSG 1981-08-04 5a/5 RKnU 2/80 = SozR 2200 § 589 Nr. 5 = VB 251/81).
2. Sind die Ursachen einer Erkrankung - hier des Lungencarzinoms - medizinisch ungeklärt, so kann daraus allein nicht auf das Fehlen einer realen Möglichkeit der Verursachung durch die Silikose geschlossen werden. Die Unklarheit über die Ursachen einer Erkrankung schließt nämlich grundsätzlich weder theoretische noch reale Möglichkeiten des Zusammenhangs aus. Läßt sich aber trotz ungeklärter Ursachen des Lungencarzinoms im Einzelfall nachweisen, daß der in Betracht kommende Zusammenhang nur eine ganz entfernt liegende, rein theoretische Möglichkeit ohne realen Bezug darstellt, so ist damit die Vermutung des § 589 Abs. 2 S. 1 RVO widerlegbar. Läßt sich dagegen die Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhangs nicht auf dieses geringe Maß an Wahrscheinlichkeit beschränken, so kann aus den theoretischen und realen Möglichkeiten eines Zusammenhangs der Berufskrankheit mit dem Bronchialcarzinom nicht der Schluß gezogen werden, daß dieser Zusammenhang "offenkundig" nicht besteht.
3. Die Fälle, in denen die Vermutung des § 589 Abs. 2 S. 1 RVO gemäß S. 2 dieser Vorschrift widerlegbar ist, sind regelmäßig dadurch gekennzeichnet, daß die Todesursache des Versicherten von einem anderen Organ als dem durch die Berufskrankheit betroffenen ausgegangen ist.